

## Art. 8 Stiftungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Stiftung zu überwachen. <sup>2</sup>Er erledigt die einmaligen Angelegenheiten der Stiftung. <sup>3</sup>Ihm obliegt insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Satzung<sup>2)</sup>.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Ministerpräsidenten,
2. dem Staatsminister der Finanzen und für Heimat,
3. sieben Vertretern des Landtags,
4. je einem Vertreter der Staatsministerien
  - a) des Innern, für Sport und Integration,
  - b) für Wissenschaft und Kunst,
  - c) für Familie, Arbeit und Soziales,
  - d) für Gesundheit und Pflege,
5. zwei auf dem Gebiet der Finanz- und Vermögensverwaltung fachkundigen nichtstaatlichen Vertretern.

(3) <sup>1</sup>Die Vertreter des Landtags werden durch den Landtag für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Ihre Amtsdauer endet vorzeitig, wenn sie aus dem Landtag ausscheiden. <sup>3</sup>Nachnominierungen gehen nicht über den Zeitraum der ursprünglichen Bestellung hinaus. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Vertreter des Landtags steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. <sup>5</sup>Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder unter Absatz 2 Nr. 4 werden von den Ministerien, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Bei Staatsbeamten endet die Amtsdauer vorzeitig bei Wechsel der Behörde oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 werden vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Landtag für fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(6) Für die Mitglieder des Stiftungsrats können Stellvertreter bestimmt werden; die näheren Einzelheiten regelt die Satzung.

(7) Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Ministerpräsident, erster stellvertretender Vorsitzender der Staatsminister der Finanzen und für Heimat; ein weiterer Stellvertreter wird aus der Mitte des Stiftungsrats gewählt.

(8) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 sind von der Abstimmung über den Vorschlag gemäß Abs. 5 ausgeschlossen.

(9) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Persönliche Auslagen können in angemessener Höhe vergütet werden.

---

<sup>2)</sup> [Amtl. Anm.:] BayRS 282-2-10-1-F